

**3.1.8 Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst
(Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPlSchG)**

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2009 (BGBl. I S. 2055), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)*

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 15 Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.